Vernehmlassungsentwurf
Fusionsvereinbarung

ENTWURF

Stand 25.02.2023

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Sie halten den Entwurf zur Fusionsvereinbarung in Händen, welche die Fusion der Kirchgemeinden Waldenburg-St. Peter und Langenbruck auf den 01. Januar 2025 regeln soll.

Dieser Entwurf dient einerseits den beiden Kirchenpflegen als Diskussionsgrundlage, anderseits sind alle interessierten Kreise eingeladen, im Gespräch mit Mitgliedern der Kirchenpflege und Pfarrpersonen ihre Fragen, Meinungen und Bedenken zum Ausdruck zu bringen.

Der vorgeschlagene Text befindet sich in der linken Spalte und ist schwarz gedruckt. Erläuterungen und offene Fragen sind blau gedruckt und befinden sich in der rechten Spalte.

Wir haben darauf geachtet, nur das Nötigste in der Fusionsvereinbarung zu regeln, um der neu entstehenden Gemeinde möglichst viel Gestaltungsfreiheit zu lassen.

In den Erläuterungen sind oft Hinweise auf die Regelung des entsprechenden Themas auf kantonalkirchlicher Ebene. Die betreffenden Texte finden sich unter REFBL - Kirchliche Gesetzessammlung, insbesondere:

Kirchenverfassung: https://refbl.ch/refbl-wAssets/docs/Kirchliche-Gesetzessammlung/03-Kirchenverfassung-Kirchenbundesverfassung/3.1_NEU-Verfassung-der-ERK-BL.pdf

Kirchenordnung: https://refbl.ch/refbl-wAssets/docs/Kirchliche-Gesetzessammlung/04-Kirchenordnung/4.1-NEU-Kirchenordnung-ERK-BL-vom-07.09.2021.pdf

Finanzordnung: https://refbl.ch/refbl-wAssets/docs/Kirchliche-Gesetzessammlung/05-Finanzen-und-Steuern/5.1-NEU-Finanzordnung-ERK-BL-vom-24.03.2021.pdf

Wir danken Ihnen für Ihr Mitdenken, Mittragen und Mitarbeiten und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Im Februar 2023, der Kooperationsausschuss (Lukas Alber, Michel Degen, Reto Lehnen, Lydia Rufer, Patricia Zindel)

ENTWURF

Wie soll die Fusion zeitlich ablaufen?

März und April 2023	Vernehmlassung zu Gemeindeordnung und Fusionsvereinbarung
Mai 2023	Beide Kirchenpflegen arbeiten die Rückmeldungen in die Entwürfe für Gemeindeordnung und Fusionsvereinbarung ein
Juni und Juli 2023	Der Kirchenrat nimmt eine Vorprüfung der Gemeindeordnung und der Fusionsvereinbarung vor
August 2023 – Mitte September 2023	Beide Kirchenpflegen nehmen aufgrund der Rückmeldung des Kirchenrats die nötigen Anpassungen an den Entwürfen vor. Sie laden die jeweiligen Kirchgemeinden ein zu einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung am 27. September 2023, an der über die Fusionsvereinbarung entschieden werden soll.
27. September 2023	Beide Kirchgemeinden führen getrennt eine Kirchgemeindeversammlung durch und entscheiden unabhängig voneinander, ob sie die vorgeschlagene Fusionsvereinbarung annehmen. Wenn eine der beiden Kirchgemeinden die Fusionsvereinbarung ablehnt, kann die Fusion nicht per 1. Januar 2025 vollzogen und muss gegebenenfalls neu verhandelt werden.
Ende November 2023	Die gestützt auf §54 Absatz 1 Kirchenordnung durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossene Fusionsvereinbarung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 98 Kirchenordnung. Allfällige Begehren um Vornahme der Abstimmung durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind gemäss §98 Kirchenordnung innert einer Frist von 60 Tagen bei der Kirchenpflege einzureichen. Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten unterschriftlich und formrichtig gestellt ist. Im Oktober und November läuft diese Referendumsfrist.
Dezember 2023 – Juni 2024	Der Kirchenrat führt eine formale Prüfung der Fusionsvereinbarung durch. (Gemäss §79 Absatz 1 Kirchenordnung muss der Kirchenrat die Vereinbarung genehmigen.) Die Synode beschliesst, den Namen der neuen Gemeinde zum 1. Januar 2025 in den Anhang I der Kirchenordnung aufzunehmen.
Januar 2024 – Juli 2024	Die beiden Kirchenpflegen bereiten gemeinsam die Gründungsversammlung vor.
3. Quartal 2024	Die Gründungsversammlung beschliesst eine Kirchgemeindeordnung für die neue Gemeinde, wählt Kirchenpflege, Synodale und Revisorat, und beschliesst das Budget 2025.
01. Januar 2025	Die neue Kirchgemeinde startet in ihre Zukunft.

ENTWURF

Ideen für den Namen

Im Anhang I der Kirchenordnung werden alle Kirchgemeinden aufgeführt (s. Ausschnitt rechts). Mit Ausnahme des Laufentals sind alle Gemeindenamen eine Aufzählung der zugehörigen politischen Gemeinden. Wir stellen zwei Vorschläge zur Diskussion:

Waldenburg – St. Peter – Langenbruck

Ergibt sich aus der Verbindung der bisherigen, traditionellen Gemeindenamen.

Oberer Hauenstein

Betont die Einheit, steht für den Neuanfang, ist kurz und prägnant.

Territorial verfasste Kirchgemeinden

Aesch – Pfeffingen	Lausen
Allschwil – Schönenbuch	Liestal – Seltisberg
Arisdorf – Giebenach – Hersberg	Münchenstein
Arlesheim	Muttenz
Bennwil – Hölstein – Lampenberg	Oberwil – Therwil – Ettingen
Biel-Benken	Oltingen – Wenslingen – Anwil
Binningen – Bottmingen	Ormalingen – Hemmiken
Birsfelden	Pratteln – Augst
Bretzwil – Lauwil	Reigoldswil – Titterten
Bubendorf – Ramlinsburg	Reinach
Buus – Maisprach	Rothenfluh
Diegten – Eptingen	Rümlingen – Buckten – Häfelfingen – Känerkinden –
Frenkendorf – Füllinsdorf	Wittinsburg – Sommerau
Gelterkinden – Rickenbach – Tecknau	Sissach – Böckten – Diepflingen – Itingen – Thürnen
Kilchberg – Rünenberg – Zeglingen	Tenniken – Zunzgen
Langenbruck	Waldenburg – Oberdorf – Niederdorf –Liedertswil
Läufelfingen	Wintersingen – Nusshof
Laufental, bestehend aus Laufen, Grellingen, Blauen,	Ziefen – Lupsingen – Arboldswil
Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen, Liesberg,	
Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen	

ENTWURF

Vereinbarung über die Fusion der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Waldenburg–St. Peter und Langenbruck

Textvorschlag	Erläuterungen / Fragen
Die Stimmberechtigten der 1. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Waldenburg – Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil (nachfolgend Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter) 2. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenbruck (nachfolgend Kirchgemeinde Langenbruck) beschliessen, gestützt auf §10 Kirchenverfassung vom 20. September 2019, folgende Vereinbarung über die Fusion der Kirchgemeinden:	
Artikel 1 Fusion, Zeitpunkt, Name und Gemeindegebiet [1]Die Kirchgemeinden Waldenburg–St. Peter und Langenbruck schliessen sich im Sinne dieser Fusionsvereinbarung mit Wirksamkeit per 01.01.2025 zu einer neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemäss §7 Kirchenverfassung zusammen. [2]Die beiden Kirchgemeinden einigen sich auf „NN“ als Namen für die neue Kirchgemeinde. [3]Die fusionierte Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinden Langenbruck sowie Waldenburg–St. Peter gemäss Anhang zur Kirchenordnung mit den Mitgliedern aus den Einwohnergemeinden Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg, sowie den Mitgliedern einer der Kirchgemeinden aufgrund freier Kirchgemeindewahl gemäss §14 Ziff. 1 Kirchenordnung.	Der Name wird durch Synodenbeschluss in den ANHANG I der Kirchenordnung übernommen. Jedes Mitglied einer bisherigen Gemeinde wird automatisch Mitglied der neuen Gemeinde, egal, ob die Mitgliedschaft durch den Wohnort oder durch freie Kirchgemeindewahl gem. §14 Kirchenordnung entstand.

ENTWURF

Artikel 2: Gesamtnachfolge, Kirchgemeindesteuern [1]Mit der Fusion • tritt die neu entstehende Kirchgemeinde in alle Rechtsverhältnisse der beiden fusionierten Kirchgemeinden ein und übernimmt die am Tag des Inkrafttretens bestehenden öffentlich- und privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse. • übernimmt sie Aktiven und Passiven, das gesamte Grundeigentum mit allen Liegenschaften sowie sämtliche den Kirchgemeinden bisher auferlegten Verbindlichkeiten bzw. diesen zustehenden Ansprüchen unter Einschluss der Kirchgemeindesteuern und Finanzmittel sowie der ihnen seitens der Kantonalkirche und aus dem horizontalen Finanzausgleich zustehenden Finanzmittel; dabei werden die Fonds folgendermassen weiter – bzw. zusammengeführt:	
○ «Orgelfonds» (Konto 2911) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter wird in «Orgelfonds St. Peter» umbenannt und weitergeführt.	Der Orgelfonds wurde durch eine zweckgebundene Spende geäufnet.
○ «Hilfsfonds» (Konto 2912) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter wird unter gleichem Namen weitergeführt.	Das Reglement des neuen Hilfsfonds soll inhaltlich dem alten entsprechen.
○ «Fonds Sozialprojekte Waldenburgertal» (Konto 2913) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter wird in «Fonds Sozialprojekte» umbenannt und weitergeführt.	Diente der Finanzierung von do-it.now!
○ «Fonds Gemeindereisen» (Konto 2916) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter wird unter dem gleichen Namen weitergeführt.	Die Gemeindereise hatte immer Teilnehmende aus beiden bisherigen Gemeinden.
○ «Baufonds» (Konto 2910) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter und «Rückstellungen Unterhalt Gebäude, Orgel» (Konto 2089) der Kirchgemeinde Langenbruck werden als «Baufonds» zusammengeführt.	Beim Ausarbeiten des entsprechenden Fondsreglements muss berücksichtigt werden, dass nebst Bautätigkeiten auch die Pflege der Orgeln aus diesem Fonds finanziert werden kann (wobei für die Orgel St. Peter zuerst der «Orgelfonds St. Peter» verwendet wird).
○ «Personalfonds» (Konto 2918) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter und «Rückstellung Personalfonds» (Konto 2054) sowie «Rückstellung Ausfinanzierung BLPK» (Konto 2055) der Kirchgemeinde Langenbruck werden als «Personalfonds» zusammengeführt.	

ENTWURF

Textvorschlag	Erläuterungen / Fragen
○ «Fonds Fürsorgekommission Waldenburg–St. Peter» (Konto 2915) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter und 5% von «Rückstellungen Gemeindearbeiten» (Konto 2056) der Kirchgemeinde Langenbruck werden als «Fonds Fürsorgekommission» zusammengeführt. ○ «Fonds Weiterentwicklung Kirchgemeinde» (Konto 2919) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter und 95% von «Rückstellungen Gemeindearbeiten» (Konto 2056) der Kirchgemeinde Langenbruck werden als «Fonds Gemeindeentwicklung» zusammengeführt. • haftet die fusionierte Kirchgemeinde für die Erfüllung der von den beiden Kirchgemeinden übernommenen Verbindlichkeiten mit dem zusammengeführten Vermögen. [2]Die einheitlichen Steuersätze (Einkommens- und Vermögenssteuersatz) der neuen Kirchgemeinde werden an der Gründungsversammlung mit Geltung ab 01.01.2025 festgelegt und dem gemeinsamen Budget des ersten Amtsjahres sowie der Finanzplanung zugrunde gelegt.	In «Rückstellungen Gemeindearbeiten» sind Beerdigungskollekten enthalten Die Kirchenpflegen der bisherigen Gemeinden beabsichtigen, sich bei ihrem Antrag bzgl. Steuersätzen an die Gründungs-versammlung am jeweils tieferen der bisherigen Steuersätze zu orientieren. Die Steuersätze werden von der Gründungsversammlung festgelegt.

ENTWURF

Textvorschlag	Erläuterungen / Fragen
Artikel 3 Gründungsversammlung [1]Die Kirchenpflegen der bisherigen Kirchgemeinden organisieren eine Gründungsversammlung im 3. Quartal 2024. An dieser Gründungsversammlung sind alle Mitglieder der Kirchgemeinden Waldenburg–St. Peter und Langenbruck stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. [2]Die Gründungsversammlung • beschliesst die Gemeindeordnung für die neue Kirchgemeinde • wählt die Mitglieder der Kirchenpflege für die neue Kirchgemeinde für die Amtsperiode 2025 – 2028 • wählt die Synodalen für die neue Kirchgemeinde für die Amtsperiode 2025 – 2028 • wählt die Revisoren bzw. Revisorinnen für die neue Kirchgemeinde für die Amtsperiode 2025 – 2028 • legt die Steuersätze für die Kirchgemeindesteuern für das Jahr 2025 fest • beschliesst das Budget 2025 der neuen Kirchgemeinde	Die Gründungsversammlung funktioniert wie eine Kirchgemeindeversammlung der neuen Gemeinde.

ENTWURF

Textvorschlag	Erläuterungen / Fragen
Artikel 4 Übergangsregelung [1]Die Amtsdauer der in den bisherigen Kirchgemeinden gewählten Organe der Kirchgemeinden (Kirchenpflege, Revision) endet zum 31. Dezember 2024. [2]Bis zu diesem Zeitpunkt behalten alle Organe die umfassende Zuständigkeit innerhalb ihrer bisherigen Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben die mit der Fusion bzw. in der neuen Kirchgemeindeordnung der fusionierten Kirchgemeinde festzulegenden Übergangsbestimmungen. [3]Die Kirchenpflegen bereiten gemeinsam die Gründungsversammlung vor; sie können dafür einen Ausschuss einsetzen. Insbesondere suchen sie Kandidierende für Kirchenpflege, Synode und Revision und arbeiten die Anträge an die Gründungsversammlung zu Gemeindeordnung, Steuersätzen und Budget aus. [4]Die Mandate von Kassierin bzw. Treuhandbüro werden bis längstens Ende Juni 2025 fortgeführt für die Rechnungsabschlüsse der bisherigen Kirchgemeinden. [5]Pfarrpersonen, die zum Zeitpunkt der Fusion bei einer der bisherigen Kirchgemeinden angestellt sind, bewahren nach der Fusion und bis zu ihrer Pensionierung den Anspruch auf ihre bisherige Wohnsituation.	Kein Pfarrer soll aufgrund der Fusion zu einem Umzug gezwungen werden.
Artikel 5 Inkrafttreten Diese Vereinbarung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Dezember 2023 in Kraft.	

Diese Vereinbarung wird in 3 Exemplaren mit Originalunterschriften ausgefertigt.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Waldenburg – Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil am ……

Im Namen der Kirchenpflege Präsidium Aktuariat

…… ……

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Langenbruck am ……

ENTWURF

Im Namen der Kirchenpflege	Präsidium	Aktuariat
	.....	.....

Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft am ……..

Im Namen des Kirchenrats	Kirchenratspräsidium	Kirchenschreiber
	……	……

ENTWURF